

Statuten des Trägervereins Quartierkoordination Gundeldingen

I. Name und Ziel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Seit dem 27. März 2001 besteht unter dem Namen "Trägerverein Quartierkoordination Gundeldingen" (Kurzbezeichnung QuKoG) ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Geschäftsstelle des Trägervereins ist im Gundeldingerquartier, 4053 Basel.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Die QuKoG versteht sich als Koordinationsstelle für Quartieranliegen im Lebensraum Gundeldingen. Sie ist die Verbindungsstelle zwischen Vereinen, Verbänden und Institutionen die Einfluss auf das Quartier nehmen sowie der kantonalen Verwaltung.
2. Sie ist politisch und konfessionell neutral.
3. Sie stellt die Mitwirkung der Bevölkerung in folgenden Fragen sicher:
 - a. Quartierentwicklung
 - b. Zusammenleben/Wohnen/Arbeiten
 - c. Planung
 - d. Verkehr
 - e. Umwelt
4. Sie kann sich auch mit weiteren das Quartier betreffenden Fragen befassen.
5. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der QuKoG gehören Vereine, Verbände und Institutionen an, welche zu ihrem Hauptzweck Anliegen gemäss § 2 haben und wichtige Anliegen der Quartierbevölkerung aufgreifen und vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft: Aufnahme / Austritt / Ausschluss

1. Für die Aufnahme ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen; Statuten oder Vergleichbares sind bei zu legen. Über das Gesuch entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Der Austritt ist an den Vorstand zu richten und kann jeweils einen Monat vor Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes, das dem Zweck der QuKoG zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der QuKoG nicht nachkommt.

III. Finanzen

§ 5 Finanzen, Finanzierung, Finanzkompetenzen

1. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Delegiertenversammlung festgelegt und beschlossen. Er ist bis Mitte Jahr zu bezahlen.

2. Im Rahmen des Budgets steht die Finanzkompetenz dem Präsidenten und der Geschäftsstellenleitung mit ihren Doppelunterschriften zu.

IV. Organisation des Vereins

§ 6 Die Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren, -revisorinnen
- d) Arbeitsgruppen

a) Die Delegiertenversammlung

§ 7 Die Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung (DV). Sie wird mindestens zweimal jährlich einberufen. Eine DV ist die Generalversammlung (GV). Sie findet möglichst im 1. Quartal statt. Hier werden die statutarischen Geschäfte behandelt.
2. Jede ordnungsgemäss einberufene DV oder GV ist beschlussfähig. Sie entscheidet und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
3. Jedes Mitglied ernennt schriftlich zu Händen des Vorstandes eine stimmberechtigte delegierte Person und entsendet diese an die Delegiertenversammlung. Jedes Mitglied kann ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorschlagen.

§ 8 Statutarische Geschäfte

1. Aufnahme neuer Mitglieder
2. Vorschlagsrecht von Mitgliedern für Vorstand und Revisionsstelle
3. Wahl der Tagespräsidentin/des Tagespräsidenten für die Wahl des Vorstandes
4. Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
5. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
6. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Revisionsberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets, des Jahresprogrammes und der Organisationsstruktur
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Beschlussfassung über die Statuten
9. Beschlussfassung bei Auflösung und Liquidation des Vereinsvermögens.

§ 9 Aufgaben und Organisation der DV und der Delegierten

- 1) Die Einladung zur DV und GV erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage im Voraus.
- 2) Jedes Mitglied kann Anträge an die DV stellen. Sie sind 5 Tage im Voraus an den Vorstand zu richten.
- 3) Die DV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen finden offen statt. Zwei Drittel der Anwesenden können eine geheime Abstimmung verlangen.
- 4) Weitere Aufgaben der Delegierten sind:
 - sicherstellen der Information zwischen QuKoG und vertretenem Verein
 - ermitteln sachbezogener Anliegen innerhalb ihrer Organisation und weiterer Bevölkerungskreise
 - Mitarbeit in Arbeitsgruppen
 - Stellungnahme der vertretenen Organisation zu Geschäften der QuKoG

b) Der Vorstand

§ 10 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - 1) einer Präsidentin/einem Präsidenten.
 - 2) einer Vizepräsidentin/einem Vizepräsidenten
 - 3) einer verantwortlichen Person für die Finanzen
 - 4) und ein bis vier Beisitzenden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 2) Wahl des Vorstandes
Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt durch die DV/GV. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3) Wahlperiode
Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich
- 4) Wählbar in den Vorstand sind nebst Delegierten der Mitglieder auch Einzelpersonen ohne eigene Mitgliedschaft oder Tätigkeit in einem Mitgliederverein der QuKoG, welche im Gundeli leben, arbeiten oder wirken. Die Anzahl dieser Nichtmitglieder im Gesamtvorstand ist auf maximal zwei Personen begrenzt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besorgt unter der Leitung des Präsidenten/der Präsidentin die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der DV bzw. GV vorbehalten sind, vertritt die Interessen nach aussen, gegenüber Behörden und Privaten. Er erstattet der DV bzw. der GV Bericht über seine Tätigkeit.
- 2) Über die Vorstandssitzungen sowie DV und GV sind Protokolle zu führen.

c) Die Revisionsstelle

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Die DV wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen und eine/n Suppleantin/ Suppleanten. Die Rechnungsrevisoren/-innen überprüfen die Rechnungsführung der QuKoG und erstatten der GV Bericht. Die drei Revisoren rotieren im Jahresrhythmus wobei jeweils eine Person die Revision führt und eine pausiert.
- 2) Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

d) Arbeitsgruppen

§ 13 Bildung von Arbeitsgruppen, Plattformen und Arbeitskreisen

Der Vorstand kann für Sachgeschäfte Arbeitsgruppen einsetzen.
Sie unterbreiten ihre Geschäfte dem Vorstand und erstatten ihm Bericht.

§ 14 Politische Begleitgruppe

Personen, die im Grossen Rat politisieren und fraktionsstarken Parteien angehören werden als Beirat in der „Politischen Begleitgruppe“ zugezogen.

§ 15 Geschäftsstelle

- 1) Die Führung der Geschäftsstelle besorgt ein/e Geschäftsstellenleiter/-in (GL).
- 2) Die GL wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin oder ein dafür verantwortlich bezeichnetes Vorstandsmitglied geführt.
- 3) Der Vorstand erstellt für die GL ein Pflichtenheft.
- 4) Der Vorstand kann für Sekretariatsarbeiten weitere Personen beschäftigen.

§ 16 Entschädigungen

- 1) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 2) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Spesenpauschale. Der/Die Präsident/-in hat Anspruch auf die doppelte Pauschale.
- 3) Die DV fasst über die Höhe der Pauschale Beschluss.
- 4) Die DV kann für die Erledigung von speziellen Aufgaben ausnahmsweise Entschädigungen an Mitglieder, Arbeitsgruppen und Vorstandsmitglieder bewilligen; der Vorstand entscheidet über diese Entschädigungen.
- 5) Sie sind -wenn möglich- im ordentlichen Budget einzustellen.

V. Übriges

§ 17 Haftung und Vereinsjahr

1. Für Verbindlichkeiten der Quartierkoordination Gundeldingen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Gegenüber der Quartierkoordination Gundeldingen haftet jedes Vereinsmitglied höchstens mit seinem Mitgliederbeitrag.
2. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Revision der Statuten und Auflösung der QuKoG

§ 18 Statutenänderung

Jede Änderung der Statuten ist als Geschäft in eigener Sache gemäss IV. zu traktandieren und an einer ordentlichen DV zu beschliessen.

§ 19 Beschluss zur Auflösung

- 1) Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen DV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten aufgelöst werden.
- 2) Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die bestehenden Verbindlichkeiten des Trägervereins zu beschliessen. Über einen allfälligen Aktivsaldo verfügt die abschliessende Delegiertenversammlung.

VII. Inkraftsetzung der Statuten

§ 20 Inkraftsetzung

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch die DV des Trägervereins QuKoG in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung der Quartierkoordination Gundeldingen vom 23. Oktober 2018 genehmigt. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Basel, 23. Oktober 2018



Präsident
Silvan Piccolo



Vizepräsidentin
Irmgard Geiser